

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 05.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-726/002 II#0112

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesamt für Justiz (BfJ)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Informationszugang: Rechtsinformationssystem“ [#43623]

BEZUG Mein Schreiben vom 26. September 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie sehen Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch das Bundesamt für Justiz als verletzt an, „weil hier ein Beteiligungsverfahren mit der Juris GmbH angestrengt wird. Ich gehe jedoch davon aus, dass das Rechtsinformationssystem des Bundes kein Geschäftsgeheimnis der Juris GmbH sein kann.“ Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Vermittlung bei diesem Antrag gebeten.

Gerne möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen:

Das BfJ ist nach § 1 Abs. 1 S. 3 informationspflichtig, da die juris GmbH das Rechtsinformationssystem des Bundes im Auftrag des Bundes betreibt. Dies vorangestellt, war zu prüfen, ob § 6 IFG bei der juris GmbH mit einem Hauptanteilsinhaber Bund Anwendung finden kann. Zumal es in Rechtsprechung und Literatur bereits streitig ist, ob sich der Staat auf „geistiges Eigentum“ also Urheberrechte berufen kann. Ich vertrete die Auffassung, dass es möglich ist, auch weil der Staat Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken haben kann (vgl. § 5 Abs. 2 UrhG sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.06.2015, Az. 7 C 1.14). Im Ergebnis kann sich auch die juris GmbH, die mehrheitlich Bun-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

desbesitz ist, auf § 6 IFG berufen. Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens ist gemäß § 8 Abs. 1 IFG mithin erforderlich. Insoweit wird die Rechtsauffassung des BfJ von mir geteilt.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich ausdrücklich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.